

## Waldwegebau und Naturschutz

AIIMBI. 2011 S. 546

---

7905.5-L

### Waldwegebau und Naturschutz

#### Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit

vom 26. September 2011 Az.: F1-7715-1/20 und 62e-U8682.3-2008/1-66

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erlassen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Wegebau im Wald und zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Forstbehörden und Naturschutzbehörden folgende Richtlinie:

#### Inhaltsübersicht

1.	Ziel und Zweck
2.	Rechtsgrundlagen
2.1	Waldwegebau allgemein
2.2	Waldwegebau in Schutzgebieten
2.3	Waldwegebau im Alpengebiet
2.4	Waldwegebau in gesetzlich besonders geschützten Biotopen

2.5	Waldwegebau und Natura 2000
2.5.1	Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung
2.5.2	Anzeigepflicht (§ 34 Abs. 6 BNatSchG)
2.6	Waldwegebau in Gebieten mit Vorkommen besonders geschützter Arten (§§ 44 ff. BNatSchG)
2.7	Waldwegebau in der Flurbereinigung
2.8	Materialentnahmestellen
2.9	Waldfeinerschließung
3.	Allgemeine Grundsätze
3.1	Beratung der Maßnahmenträger
3.2	Ziel der Erschließung mit Waldwegen
3.3	Naturschonender Wegebau
4.	Kompensationsmaßnahmen
4.1	Kompensationsmaßnahmen nur bei besonderen gesetzlichen Regelungen
4.2	Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen
5.	Zusammenarbeit zwischen Forstbehörden und Naturschutzbehörden
5.1	Zuständigkeiten der Forstverwaltung
5.2	Zusammenarbeit zwischen unterer Forstbehörde und unterer Naturschutzbehörde
5.3	Pläne und Unterlagen für die Prüfung der Erschließung

5.4	Einvernehmlichkeit
5.5	Ortseinsichten
5.6	Beteiligung weiterer Behörden
6.	Umwelthaftung
7.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten